

Auf der Grundlage der Fördergrundsätze der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW erhalten Sie nachfolgend nähere Informationen über den Förderbereich „Investitionen“:

Die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW gewährt Zuwendungen für Investitionen zugunsten von Menschen mit Behinderung und alter Menschen, Maßnahmen zu deren Integration sowie für über das übliche Regelangebot hinausgehende Projekte zugunsten benachteiligter Kinder.

Förderspektrum

Gefördert werden können Investitionen insbesondere für:

- Wohneinrichtungen (z.B. stationäre und teilstationäre Wohneinrichtungen, Außenwohngruppen, Hausgemeinschaften, Ambulant Betreutes Wohnen und Internate),
- Qualitative Gärten mit Kosten bis zu 200 €/qm von Einrichtungen im Bestand, die vor dem Jahr 2000 errichtet wurden (siehe "Grundsätze zur Antragsberatung 'Qualitative Gärten'"),
- Einrichtungen mit integrativem Konzept (z.B. Erholungseinrichtungen, Sportstätten, Begegnungsstätten und Gemeindezentren),
- Einrichtungen, die der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt dienen (z.B. Integrationsunternehmen, Zuverdienstprojekte, Beschäftigungsvorhaben),
- Ambulante Dienste und Einrichtungen (z.B. Frühförderstellen, familienentlastende Dienste, Beratungsstellen),
- Teilstationäre Einrichtungen (z.B. Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, integrative Schulen, integrative Kindertagesbetreuung),
- Erstanschaffung (nicht Ersatzbeschaffung) von Kraftfahrzeugen,
- Verbesserung der Barrierefreiheit.

Drogentherapieeinrichtungen sowie Werkstätten für Behinderte werden nicht gefördert. Eine Mitfinanzierung von Investitionsmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI ist nur noch in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Förderfähig sind grundsätzlich die Kosten für den Erwerb, die Baukosten, die Kosten für die Ersteinrichtung (Ausstattung) sowie die Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit (z.B. Rampen, Aufzug, Sanitäreinrichtungen). Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Kostengruppen der aktuellen DIN 276 zugrunde zu legen, soweit nicht die öffentliche Stelle, die die höchste Zuwendung bewilligt, die zuwendungsfähigen Ausgaben nach ihren Vorgaben festsetzt.

Beim Erwerb eines Grundstücks mit aufstehendem Gebäude ist nur der Herstellungsaufwand für das Gebäude bzw. der Gebäudewert laut Wertgutachten (ohne Grundstücksanteil und Erschließung) zuwendungsfähig. Auch die Erwerbsnebenkosten und ggfs. durch die Finanzierung des Projektes anfallende Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen gefördert, die über den Rahmen der Instandsetzung [Substanzerhaltung] hinausgehen.

Förderhöhe

Es gilt der in den Fördergrundsätzen der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW festgelegte Höchstbetrag mit folgenden Ausnahmen:

- Bei der Förderung von qualitativen Gärten ist die Förderhöhe auf 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal auf 80.000 €, begrenzt.
- Die Förderhöhe bei Kraftfahrzeugen ist bei Pkw auf jeweils 5.200 €, bei Kleinbussen und Transportern auf jeweils 14.500 € begrenzt.
- Bei der Förderung von Neu- und Umbauten von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung soll die Förderung der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW in der Regel auf maximal 50 v.H. des Restbetrages begrenzt werden, der nach Abzug der einzubringenden Eigenmittel, der Mittel der Aktion Mensch, der Fördermittel des Bauministeriums von den Gesamtausgaben verbleibt. Die andere Hälfte des Restbetrages ist durch ein pflegesatzrelevantes Kapitalmarktdarlehen zu finanzieren.
- Gleiches gilt für die Ersteinrichtung von Wohneinrichtungen für Menschen mit

Behinderung. An Stelle der Mittel des Bauministeriums tritt in diesen Fällen die Förderung aus den Mitteln des Sozialministeriums.

- Der Neu- und Umbau von Gebäuden für Integrationsunternehmen sowie deren Ausstattung kann von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW bis zu einer Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Der Zuschuss beträgt maximal 700.000 € je Projekt. Bei Vorhaben von herausragendem Stiftungsinteresse kann ein höherer Zuwendungsbetrag gewährt werden.

Besondere Hinweise

Antragsvoraussetzungen

- Bei Baumaßnahmen zählt der Wert des Grundstücks als Eigenmittel, sofern sich dieses im Eigentum des Antragstellers befindet oder dieses von ihm erworben wird.
- Bei der Konzeption von Sinnesgärten sind die „Grundsätze zur Antragsberatung ‚Qualitative Gärten‘“ zu beachten.
- Beim Ambulant Betreuten Wohnen bzw. Wohngemeinschaften können seitens der Stiftung ausschließlich die investiven Kosten und die Kosten der Ausstattung bzw. die Kosten des behinderungsbedingten Mehraufwandes von Gemeinschaftsräumen gefördert werden.
- Soweit die beantragte Maßnahme Grundstücke und Gebäude betrifft, kann eine Zuwendung grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. In besonderen Fällen können für die Dauer der Zweckbestimmung bestehende Pachtverträge und sonstige Nutzungsrechte dem Eigentum gleichgestellt werden, wenn der Grundstückseigentümer die Rückzahlungspflicht anerkennt und dinglich sichert.
- Bauliche Investitionen in Mietobjekten können auch bei Vorliegen eines Miet- bzw. Nutzungsvertrages mit mindestens 10-jähriger Laufzeit gefördert werden.

- Maßnahmen von gemeinnützigen Gesellschaften werden nur gefördert, wenn deren Gesellschaftsanteile mehrheitlich von freien gemeinnützigen und/oder mildtätigen Trägern im Sinne der Ziffer 3 der Fördergrundsätze gehalten werden.
- Soweit für denselben Verwendungszweck Zuwendungen von mehreren öffentlichen Organisationen bewilligt werden, ist vor Erteilung des Zuwendungsbescheides Einvernehmen über die Prüfung des Verwendungsnachweises durch nur eine der beteiligten Verwaltungen herbeizuführen.
- Sofern nur Teilbereiche einer Baumaßnahme förderfähig sind, ist eine nachvollziehbare Aufteilung der kalkulierten Gesamtkosten (evtl. nach Kubatur oder Fläche) auf die förder- und nicht förderfähigen Teilbereiche vorzunehmen und die Berechnung den Antragsunterlagen beizufügen.

Zuwendungsverfahren

- Bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen und dem Erwerb von Gebäuden hat der Träger zur Sicherung des möglichen Rückzahlungsanspruches der Stiftung ab einem Zuwendungsbetrag von 300.000 € eine nach § 1193 BGB fällige und mit 10 v. H. verzinsliche brieflose Grundschuld in Höhe des Zuschusses zugunsten der Stiftung zu bestellen. Die Grundschuld ist an bereitester Stelle einzutragen. Die zur Sicherung der Stiftung bestellte Grundschuld kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers zugunsten von Grundpfandrechten, die zur Durchführung von notwendigen Baumaßnahmen aufgenommen werden, im Rang zurücktreten. Über den Antrag entscheidet der Stiftungsvorstand. Die dingliche Sicherung entfällt bei Zuschüssen an Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie entfällt darüber hinaus, wenn sich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder ein Kreditinstitut für den möglichen Rückzahlungsanspruch der Stiftung unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage verbürgt.
- Der Rückzahlungsanspruch der Stiftung von Zuschüssen für Baumaßnahmen verringert sich jährlich um 5. v.H., für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen und Kraftfahrzeugen jährlich um 20 v.H..
- Die den Verwendungsnachweis prüfende Institution hat den Verwendungsnachweis unmittelbar nach Eingang zu prüfen. Der Umfang der Prüfung und das Ergebnis sind in einem Vermerk nach vorgegebenem Muster festzuhalten. Die prüfende Institution hat der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW diesen Prüfvermerk zu über-

senden. Die abschließende Prüfung wird von der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW vorgenommen.